

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und
Umwelt

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie

(Verteiler)

bearbeitet von: Martina Hahn

Telefon: 0385 588 5539

Telefax: 0385 588 5

E-Mail : Ma.Hahn@wm.mv-regie-
rung.de

Aktenzeichen:

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 09.11.2010

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Nachweisverordnung Hier : Erlass zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern Anlage: 1

I. Veranlassung

Der Erlass zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern vom 27.03.2008 regelt die amtliche Vergabe von Identifikations- und Vorgangsnummern sowie Betriebsstätten bezogenen Kennnummern zur Unterscheidung einzelner Vorgänge und für einen einheitlichen Vollzug des am 01.02.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) und der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462).

Durch das Inkrafttreten des Teils 2 Abschnitt 4 der Nachweisverordnung am 01.04.2010 (elektronisches Nachweisverfahren) haben sich Ergänzungen und Änderungen zu den Festlegungen zur Vergabe der Kennnummern ergeben. Dadurch wurde eine umfassende Überarbeitung des o.g. Erlasses vom 27.03.2008 notwendig.

Die Verpflichtung, einheitliche und eindeutige Nummern für die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und in der Nachweisverordnung geforderten Nachweise zu vergeben, ergibt sich aus § 28 der Nachweisverordnung.

Um einen mit den Festlegungen der anderen Bundesländer im Einklang stehenden Vollzug und Datenaustausch auf schriftlichem und elektronischem Weg zu gewährleisten, wird die Struktur der Kennnummern zentral durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vorgegeben.

Hausanschrift:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-5861
0385 588-5862

II. Zuständigkeit

Die zuständigen Behörden für die Vergabe der Kennnummern nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Nachweisverordnung werden durch die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVO-BI. M-V S. 823) bestimmt.

III. Geltungsbereich

Der Erlass gilt für die zuständigen Behörden des Landes ab sofort und hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Gleichzeitig tritt der Erlass zur einheitlichen Vergabe von Kennnummern vom 27.03.2008 und alle bisherigen weiteren Schreiben zu dieser Thematik außer Kraft.

IV. Regelungsbereich

Dieser Erlass regelt in der Anlage die einheitliche Struktur der Kennnummern im Rahmen des Nachweisverfahrens für die Überwachung der Entsorgung von Abfällen in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Vollzugshilfe zum novellierten Nachweisrecht.

Im Auftrag

Gez. Ingo Krüger

Vergabe von Kennnummern zum Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung durch die zuständigen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zur Identifikation der abfallwirtschaftlich Beteiligten und für die Zuordnung der Vorgänge im schriftlichen und elektronischen Verfahren ist die Vergabe von Kennnummern nach § 28 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), unverzichtbar. Um die Abfalldaten auch künftig auf elektronischem Wege bundesweit austauschen zu können, ist die Schaffung einer einheitlichen Systematik bei der Vergabe von Kennnummern notwendig, die von jedem Beteiligten verbindlich genutzt wird.

Im Folgenden sind die Kennnummern und deren Aufbau beschrieben. Alle Nummern werden im elektronischen Verfahren am Ende mit einer automatisch ausschließlich vom System erzeugten Prüfziffer versehen. Im nicht elektronischen Verfahren (Papierform) ist diese Stelle nicht zu belegen.

Bestehende, von der Behörde bereits vergebene Nummern bleiben weiterhin gültig und werden im elektronischen Verfahren automatisch lediglich durch diese Prüfziffer ergänzt. Die Prüfziffer errechnet die im elektronischen Verfahren verwendete Software aus der Belegung der vorangestellten Stellen. Sollte eine vorangestellte Stelle durch einen Übertragungsfehler geändert werden, stimmt die Prüfziffer nicht mehr mit der vorangestellten Ziffernfolge überein und löst im elektronischen Verfahren eine Fehlermeldung aus.

Der in den Kennnummern enthaltene Landeskenner erlaubt die Zuordnung zu dem Bundesland, welches die Kennnummer vergeben hat (siehe Punkt III. 1.)

I. Betriebsstätten bezogene Kennnummern

Die Betriebsstätten bezogenen Kennnummern identifizieren die abfallwirtschaftlich Beteiligten bzw. deren Registrierung. Hierzu gehören Abfallbesitzernummern (Erzeuger-, Beförderer-, und Entsorgungnummern) sowie Maklernummern. Die Kennnummern sind wie folgt zu vergeben:

1. Kennnummern für Abfallerzeuger

1.1. Kennnummern im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

1. Stelle

"M" für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

2. - 3. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Firmensitzes)

4. Stelle

„E“ für Erzeuger

5. - 6. Stelle

Branchenkennner des Erzeugers (erste zwei Ziffern der NACE-Revision)

7. Stelle

Fortlaufender Zählbuchstabe

8. – 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

Die 5.-6. Stelle der Erzeugernummer ist mit den ersten zwei Ziffern des NACE-Schlüssels (Classification of Economic Activities in the European Community - Branchenkennner des Erzeugers) zu besetzen. Bei den ersten zwei Ziffern handelt es sich um die Abteilungsnummer des NACE-Schlüssels.

Die Zuordnung des NACE-Schlüssels erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. L 393 S. 1). Die Verordnung ist unter folgendem Link zu finden: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_393/l_39320061230de00010039.pdf.

1.2. Kennnummern im Rahmen der Sammelentsorgung und Kleinmengenerzeugung

Zur Identifizierung der Vorgänge und Auswertung der Daten ist es im elektronischen Nachweisverfahren erforderlich, eindeutige Kennnummern für Erzeuger, die im Sammelentsorgungsnachweisverfahren (Gesamtanfall gefährlicher Abfälle > 2 t und < 20 t pro Jahr pro Abfallstrom) entsorgen, zu vergeben. Bei einem leeren Eintrag im Feld Erzeugernummer kann im elektronischen Verfahren nicht automatisch geprüft werden, ob der Eintrag vergessen wurde oder nicht erforderlich war. Die Erzeugernummer im Rahmen der Sammelentsorgung setzt sich nach dem Schema unter 1.1. zusammen.

Auch für Kleinmengenerzeuger (< 2 t Gesamtanfall gefährliche Abfälle) ist aus den o.g. Gründen die Angabe einer Erzeugernummer im Übernahmeschein notwendig. Da für Kleinmengenerzeuger jedoch die Vergabe einer Erzeugernummer auch ab 01.04.2010 nicht zwingend notwendig ist, ist in diesem Feld die fiktive Erzeugernummer ME0000000 einzutragen.

Liefert ein Kleinmengenerzeuger selbst beim Entsorger seinen angefallenen gefährlichen Abfall ab, ist im Feld Beförderernummer des Übernahmescheins die fiktive Beförderernummer M00000000 einzutragen. Ist ein Abfallerzeuger nachweispflichtig und befördert Abfälle selbst zum Entsorger, ist ebenfalls die fiktive Beförderernummer M00000000 im Begleitschein einzutragen.

Darüber hinaus ist es im Rahmen einer Sammelentsorgung der Fall, dass der Einsammler und Beförderer von Abfällen im Begleitschein gleichzeitig als Erzeuger aufgeführt wird. Hier ist als Erzeugernummer MS0000000 einzutragen, im Fall der freiwilligen Rücknahme MF0000000.

1.3. Kennnummern für Erzeuger im Rahmen der Entsorgung von Schiffsabfällen

Im Rahmen der Entsorgung von Schiffsabfällen wird soweit als Ausnahme an den Erzeuger (Makler, Schiffsführer oder -eigner) keine auf seine Firma bezogene Erzeugernummer vergeben wird (z.B. Firmensitz im Ausland oder keine regelmäßigen Abfallanlandungen), für die Vergabe der Erzeugernummer nachfolgende Empfehlung gegeben:

Grundsätzlich ist die Vergabe dieser Erzeugernummer nach dem Schema unter 1.1. durchzuführen. Die 2.-3. Stelle (Kreis-Nr. des Firmensitzes des Erzeugers) ist dabei ersatzweise die Kreis-Nr. des Hafens, in dem die Abfälle angelandet werden.

Die 5.-6. Stelle (Branchenkenner des Erzeugers) ist mit den ersten zwei Ziffern des NACE-Schlüssels (Abteilungsnummer) zu besetzen. Dies sind, wenn die Erzeugerplichten durch den Schiffsführer / -eigner realisiert werden, die Ziffer 50, wenn die Erzeugerplichten durch den Makler realisiert werden, die Ziffer 52.

Die 8.-9. Stelle (fortlaufende rechtsbündige Zählnummer) ist eine einheitliche auf den Hafen, in dem die Abfälle angelandet werden, bezogene Zählnummer. Bei Bedarf können für die einzelnen Anfallstellen eines Hafens auch verschiedene Zählnummern vergeben werden.

Soweit an Makler, Schiffsführer oder -eigner entsprechend dieser Regel keine eigene auf die Firma bezogene Erzeugernummer vergeben wird, ist der konkrete Abfallerzeuger lediglich über die im Feld „Frei für Vermerke“ einzutragende Identifizierung des Schiffs möglich. Im Anschriftfeld des Übernahmescheins ist die auf die Erzeugernummer bezogene Anschrift des Hafens einzusetzen (Beachte: eine Erzeugernummer kann nicht auf mehrere Firmenanschriften / Schiffsidentifizierungen bezogen werden).

Die Unterschrift im Erzeugerfeld hat die Person zu leisten, der die Erzeugerplichten obliegen.

2. Kennnummern für Bevollmächtigte des Erzeugers

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

1. Stelle

"M" für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

2. - 3. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern des Sitzes der Kreis-Nr. des Bevollmächtigten)

4. – 5. Stelle

„BE“ für Bevollmächtigter

6. - 7. Stelle

Letzte zwei Ziffern des Vergabjahres

8. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

3. Kennnummern für Abfallentsorger

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

1. Stelle

"M" für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

2. - 3. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Firmensitzes)

4. - 6. Stelle

Art der Anlage (siehe unten)

7. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

Die 4. - 6 Stelle (Art der Anlage) ist je nach Art der Entsorgungsanlage mit folgenden Kennbuchstaben zu besetzen:

DK0 - Deponie der Deponieklasse 0
DK1 - Deponie der Deponieklasse 1
HMD – Hausmülldeponie (Deponien der Deponieklasse 2)
MD - - Monodeponie (*nicht mehr neu vergeben*)
SAD – Sonderabfalldeponie (Deponien der Deponieklasse 3)
UTD – Untertagedeponie (Deponien der Deponieklasse 4)
HMV – Hausmüllverbrennungsanlage
TBA – Thermische Behandlungsanlage
SAV – Sonderabfallverbrennungsanlage
ZL - - Zwischenlager
UST – Umschlagstation
CPB – Chemisch – physikalisch – biologische Behandlungsanlage
KOM – Kompostierungsanlage
BAU – Bauabfallaufbereitungsanlage
REC – Recyclinganlage (sonst a.n.g.)
AVW – Altautoverwertungsanlage
MBA – Mechanisch-biologische Behandlungsanlage
SOR – Sortieranlage

4. Kennnummern für Abfallbeförderer

4.1. Kennnummern für Genehmigungsbescheide

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

1. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

2.- 3. Stelle

Kreisnummer (letzte 2 Ziffern der Kreis-Nr. der Genehmigungsbehörde)

4. - 6. Stelle

Gemeinde-Nr. (letzte 3 Ziffern der Gemeinde-Nr. der Genehmigungsbehörde)

7. - 9. Stelle

Beförderungsgebiet

-- K (beschränkt auf Kreise)

- M – (beschränkt auf MV)

D - - (bundesweite Genehmigung)

DM – (MV, für einzelne Abfallarten bundesweit)

L - - (einzelne Bundesländer, außer MV)

LM – (einzelne Bundesländer, mit MV)

10. bis 14. Stelle

Fortlaufende
rechtsbündige
Zählnummer

4.2. Kennnummern für Beförderer mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

1. Stelle

"M" für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskenner)

2. - 3. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Firmensitzes)

4. - 5. Stelle

„BF“ für Beförderer

6. - 7. Stelle

Letzte 2 Ziffern des Vergabebesjahres

8. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

4.3. Kennnummern für Beförderer mit Sitz im Ausland

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

1. Stelle

„Z“ für Firmensitz im Ausland

2. - 3. Stelle

Staatenkennung (siehe III. 2.)

4. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskenner)

5. - 6. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreisnummer des Sitzes der zuständigen Behörde)

7. Stelle

„B“ für Beförderer

8. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

5. Kennnummern für Makler

5.1. Kennnummern für Makler mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

1. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

2. Stelle

„V“ für Vermittler

3.- 4. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreisnummer des Firmensitzes)

5. - 6. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreisnummer der zuständigen Behörde)

7. Stelle

Letzte Ziffer des Vergabejahres

8. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

5.2. Kennnummern für Makler mit Sitz im Ausland

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

1. Stelle

„Z“ für Firmensitz im Ausland

2. – 3. Stelle

Staatenkennung (siehe Ausführungen unter III.)

4. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskenner)

5. Stelle

„V“ für Vermittler

6. - 7. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreisnummer
des Sitzes der zuständigen Behörde)

8. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

6. Kennnummern für Entsorgungsgemeinschaften

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------

1. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

2. - 3. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. des Sitzes der EG)

4. – 6. Stelle

„EG -“ für Entsorgungsgemeinschaft

7. - 9. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

10. Stelle

Prüfziffer

II. Amtliche Vorgangsnummern / Identifikationsnummern

Vorgangs- bzw. Identifikationsnummern sind für Dokumente notwendig, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen dienen. Dazu gehören Begleitschein- und Übernahmescheinnummern sowie Entsorgungs-, Sammelentsorgungsnachweisnummern und Freistellungsnummern.

1. Begleitscheinnummern / Übernahmescheinnummern

Beim elektronischen Verfahren werden die Begleitschein- und Übernahmescheinnummern zentral von der ZKS vergeben. Alle Beteiligten (z.B. Provider) müssen entsprechende Nummern oder Kontingente von der ZKS beziehen. Die Nummer ist 15-stellig (einschließlich Prüfziffer).

Im Papierverfahren wird von den Verlagen eine 12-stellige Begleitscheinnummer auf die Formulare gedruckt. Die erste Stelle ist eine „1“ als Kennzeichnung für das Formular Begleitschein. Die folgenden vier Ziffern werden für einen Verlag fest vorgegeben, der Rest ist eine von den Beteiligten selbst erzeugte fortlaufende Zählnummer.

Wie die Begleitscheinnummer kann auch die Übernahmescheinnummer von den Verlagen vergeben werden.

2. Entsorgungs-, Sammelentsorgungsnachweisnummern, Freistellungsnummern

Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisnummern werden vorgangsbezogen von der zuständigen Entsorgerbehörde vergeben.

Die Vergabe einer Freistellungsnummer für einen Entsorgungsfachbetrieb, einer Entsorgungsanlage sowie einer im EMAS-Register eingetragenen Entsorgungsanlagen ist erforderlich, wenn diese nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Nachweisverordnung von der Pflicht, gefährliche Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises anzunehmen, freigestellt wurden. Sie wird einmalig von der zuständigen Behörde vergeben.

Lehrgangnummern werden für die Anerkennung von Lehrgängen nach § 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 der Transportgenehmigungsverordnung einmalig durch die zuständige Behörde vergeben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------

1. - 2. Stelle

„EN“ für Entsorgungsnachweisnummer

„SN“ für Sammelentsorgungsnachweisnummer

„FR“ für Freistellungsnummer

„LE“ für Lehrgang

3. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung)

4. - 5. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. der Vergabebehörde)

6. - 7. Stelle

Jahr der Vergabe (letzte 2 Ziffern)

8. - 12. Stelle

Fortlaufende rechtsbündige
Zählnummer

13. Stelle

Prüfziffer

3. Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisnummern für freigestellte Entsorgungsanlagen und nicht nachweispflichtige Abfallströme im Register

Nach § 7 Abs. 1 Nachweisverordnung sind Entsorgungsfachbetriebe, Entsorgungsanlagen, die durch die zuständige Behörde von der Bestätigungspflicht freigestellt hat, sowie im EMAS-Register eingetragene Entsorgungsanlagen von der Pflicht, gefährliche Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises anzunehmen, freigestellt.

Die zuständige Behörde vergibt für jede dieser Entsorgungsanlagen ein Nummernkontingent für die Nachweisnummern. Die Stellen 1-9 werden dabei von der zuständigen Behörde vorgegeben, die Stellen 10-12 vergibt die freigestellte Entsorgungsanlage fortlaufend eigenständig.

Für den Fall, dass im elektronischen Nachweisverfahren für den Entsorgungsvorgang kein Entsorgungsnachweis geführt wird (z.B. wenn der Abfall nicht nachweispflichtig ist oder eine Eigenentsorgung vorliegt), ist im elektronischen Register (Deckblatt) eine fiktive Entsorgungsnachweisnummer einzutragen. Sie setzt sich nach dem unten aufgeführten Schema zusammen. Abweichend ist lediglich die 6. Stelle mit dem Zeichen „N“ zu besetzen. Die 10-12. Stelle (fortlaufende Zählbuchstaben und Ziffernfolgen) kann beliebig durch den jeweiligen Betrieb besetzt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------

1. - 2. Stelle

„EN“ für Entsorgungsnachweisnummer

„SN“ für Sammelentsorgungsnachweisnummer

3. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennung)

4. - 5. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern der Kreis-Nr. der Entsorgungsanlage)

6. Stelle

„P“ für Entsorgungsfachbetrieb

„F“ für freigestellte Entsorgungsanlage

„N“ für nicht nachweispflichtige

7. Stelle

Art der Anlage (siehe unten)

8. - 9. Stelle

Fortlaufende Zählnummer

(aus Entsorgernummer des Betriebes)

10. - 12. Stelle

Fortlaufende
Zählbuchstaben
und Ziffernfolgen

13. Stelle

Prüfziffer

Die 7. Stelle ist je nach Entsorgungsanlage mit folgenden Buchstaben zu besetzen:

H – Hausmülldeponie
K – Kompostieranlage
S – Sonderabfalldeponie
M – Monodeponie
Z – Zwischenlager
C – Chemisch-physikalisch-biologische Behandlungsanlage
B – Bauabfallaufbereitungsanlage
R – Recyclinganlage (sonst a.n.g.)
V – Hausmüllverbrennung
D – Sonderabfallverbrennung
U – Untertagedeponie
T – Thermische Behandlungsanlage
A – Altautoverwertungsanlage
E – Mechanisch-biologische Behandlungsanlage
F – Sortieranlage
G – Umschlagstation

Beispiel:

Eine Entsorgungsgemeinschaft erhält durch das LUNG die Kennnummer M05EG-001. Die in der Entsorgungsgemeinschaft tätigen Entsorgungsfachbetriebe haben die Entsorgungsnummern M05CPB001, M05AVW002 Das StAUN gibt für die Nachweisnummern des jeweiligen Entsorgungsfachbetriebes die ersten 9 Stellen der Kennnummer vor. Das sind in diesem Fall ENM05PC01, SNM05PC01 und ENM05PA02 und SNM05PA02.

Die 10. – 12. Stelle vergibt sich der Entsorgungsfachbetrieb selbstständig. Die 10. Stelle ist dabei ein fortlaufender Zählbuchstabe und die 11. – 12. Stelle eine rechtsbündige fortlaufende Zählnummer. Beginnend mit A00 bis A99, dann B00 bis B99 usw. ergeben sich so für den Entsorgungsfachbetrieb fast 2.600 Möglichkeiten für die selbstständige Vergabe von Nachweisnummern. Soweit die Ziffern erschöpft sind, wechselt der Zählbuchstabe auf die 11. Stelle (0A0 bis 9A9, dann 0B0 bis 9B9 usw.) später auf die 12. Stelle (00A bis 99A, dann 00B bis 99B usw.).

4. Registriernummern

Registriernummern sind im Fall der Ersetzung von Einzelnachweisen für Eigenentsorger gemäß § 43 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und in den Fällen, in denen behördlicherseits von den Nachweisen befreit wurde, zu vergeben.

Die zuständige Behörde vergibt für jede dieser Entsorgungsanlagen ein Nummernkontingent für die Registriernummern. Die Stellen 1-9 werden dabei von der zuständigen Behörde vergeben, die Stellen 10-12 vergibt die Entsorgungsanlage fortlaufend eigenständig.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------

1. - 2. Stelle

„RE“ für Registriernummer

3. Stelle

„M“ für Mecklenburg-Vorpommern (Landeskennner)

4. - 5. Stelle

Kreis-Nr. (letzte zwei Ziffern aus der Kreis-Nr. der Entsorgungsanlage)

6. Stelle

„E“ für Eigenentsorgung

„B“ für Befreiung

7. Stelle

Art der Anlage (siehe 3.)

8.- 9. Stelle

Fortlaufende Zählnummer
(aus Entsorgungernummer des Betriebes)

10. - 12. Stelle

Fortlaufende Zählbuchstaben und
Ziffernfolgen (siehe 3.)

13. Stelle

Prüfziffer

III. Landeskenner , Staatenkennung

1. Landeskenner

A Schleswig-Holstein	I Bayern
B Hamburg	K Saarland
C Niedersachsen	L Berlin
D Bremen	M Mecklenburg-Vorpommern
E Nordrhein-Westfalen	N Sachsen-Anhalt
F Hessen	P Brandenburg
G Rheinland-Pfalz	R Thüringen
H Baden- Württemberg	S Sachsen
Z Ausland	

2. Staatenkenner

Es handelt sich um Codes gemäß ISO-Norm 3166. Neben den unten aufgeführten Codes sind weitere unter dem Link www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/02iso-3166-code-lists/list-en1.html zu finden.

BE Belgien	LT Litauen
DK Dänemark	LV Lettland
FI Finnland	PL Polen
FR Frankreich	SE Schweden
GB Vereinigtes Königreich	SK Slowakei
IE Irland	NL Niederlande
IT Italien	AT Österreich
CZ Tschechien	